

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 32 (1975)
Heft: 12

Artikel: Das Raumplanungsrecht im Dienste des Föderalismus
Autor: Lendi, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Raumplanungsrecht im Dienste des Föderalismus

Von Dr. Martin Lendi, Professor für Rechtswissenschaft an der ETH Zürich

Was sich in den vergangenen Jahren nach einer Phase der *Planungseuphorie* als wachsende Planungskepsis angekündigt hat, wandelte sich – landesweit betrachtet – in eine unbestimmte *Planungsfeindlichkeit*.

Man kann auch von einer Planungsverdrossenheit sprechen. Die Diskussion um das Bundesgesetz über die Raumplanung ist Symptom dafür. Noch zu Beginn der siebziger Jahre sprach man vom Gesetz des Jahrhunderts, und die Politiker profilierten sich mit dem Einstehen für eine wirksame Raumplanung in den Kantonen auf einer starken eidgenössischen Grundlage. Die Gemeinden erteilten Planungsaufträge, die Regionen

überboten sich in Regionalplanungsaktivitäten, und die kantonalen Planungsämter gaben sich umfassende Pflichtenhefte. Die Parteien garnierten ihre Veranstaltungen mit Vorträgen aller Art über die Raumplanung, und wer ein richtungsweisendes Votum abgeben wollte, setzte sich für die Orts-, Regional- und Landesplanung ein. Kein Redner unterliess es, auf die Problemmplexität unserer Zeit, die Dynamik gesellschaftlicher Veränderungen und die Gefährdung unserer Umwelt durch eine Übernutzung hinzuweisen. Die Raumplanung war gleichsam der Schlüssel oder sogar das Rezept, um alle Unzulänglichkeiten unserer Zeit zu bewältigen.

Wo die staatlichen Strukturen entgegenstanden, wich man auf die unbestimmte Region aus. Wo die verbindliche Norm des Rechtssatzes keine differenzierte Ordnung schaffen konnte, erstand der Plan – in möglichen und unmöglichen Ausformungen –, und wo die staatlichen Ordnungsprinzipien versagten, berief man sich auf die schöpferische Funktion des planenden Ermessens, welches als neue Quelle angemessenere Lösungen erwarten liess. Planer und Juristen schufen ein kunstvolles Gebäude, in dem diese «Unregelmässigkeiten» einen Platz bekamen, und die Politiker gaben sich der Hoffnung hin, dass mit der Institutionalisierung des Plans, des planenden Ermessens und der Region als Planungsträger der Weg in die Zukunft geebnet sei. Auch die Wissenschaft beschäftigte sich. Gutachten über Gutachten entstanden, Leitbilder wurden entworfen, und alles deutete darauf hin, die Zukunft in den Griff zu bekommen. Dies aber ereignete sich nicht (und

wird sich auch nie ereignen). Im Gegenteil, die Planungseuphorie unterlag der Planungsfeindlichkeit, der Glaube an die Machbarkeit der Zukunft wich einer politisch-planerischen Abstinenz, und das Gesetz des Jahrhunderts wird zu einer möglichen Möglichkeit.

Planung und Politik – eine zu überwindende Kluft

Die *Gründe dieses Wandels* können kaum umfassend ausgelotet werden. Vielleicht zieht nur eine Wolke des Konjunkturrückgangs an der Sonne der Planung vorbei. Um eine Diagnose zu stellen, dürfen nicht nur die äusseren Symptome betrachtet werden. Versucht man zur Ursache der Planungsfeindlichkeit vorzudringen, so entdeckt man Fehler und Unzulänglichkeiten, die ihren Grund in der Planung und in der Art, wie sie angepackt wurde, haben. Es sind Fehler, die tiefer liegen als enttäuschte Prognosen, ungestillte Erwartungen und technische Unzu-

länglichkeiten. Es sind Fehler, die nichts oder wenig zu tun haben mit der Bevölkerungszahl, zu grossen Siedlungsgebieten und falsch dimensionierten Strassen. Wohl ist zuzugeben, dass sich manche Planer verleiten liessen, für jede Gemeinde und jede Region Leitbilder zu entwerfen, die eine wirtschaftlich bessere Zukunft – gemessen am Wachstum – versprachen. Wenn es nämlich nur diese Gründe wären, die den Umschwung zur Planungsfeindlichkeit bewirkten, so könnten die Dinge mit einer zielgerichteten Aufklärungsaktion an die richtige Stelle gerückt werden.

Welches ist aber der grundlegende Fehler? Die Planung hat es während Jahrzehnten unterlassen, die theoretisch gefundene Erkenntnis von der Planung als einem dauernden Prozess in die politische Wirklichkeit zu übertragen. Diese Erkenntnis beinhaltet nämlich einige zwingende Schlussfolgerungen:

- a) Die Planung ist ein dauernder Vorgang – also nicht einmalige Leitbilder und umfassende Gutachten, die im Zeitpunkt des Erscheinens veraltet sind, sondern Schaffung einer Organisation, die diesen Prozess des Planens institutionalisiert.
- b) Die Planung führt über die Gedankenarbeit zu Varianten des möglichen Verhaltens, zu Massnahmen, zur Kontrolle der Massnahmen und zurück zur stetig wieder aufzunehmenden Gedankenarbeit – also nicht einseitig zielorientierte Leitbilder, sondern Zielvorstellungen und Massnahmen, die dauernd überprüft und nötigenfalls geändert werden müssen.
- c) Der Planungsprozess lässt sich vom politischen Prozess der Entscheidungsfindung, des Entscheidens und Handelns zurück zur Entscheidungsfindung nicht trennen – also keine Trennung von Planung und Politik, sondern sachgerechte Integration.

Wären diese Folgerungen bedacht worden, so würde es zwar Planer und Politiker als personell getrennte Funktionen geben, aber nicht eine apolitische Planung und keine ungeplante Politik. *Hier liegt die Ursache der Planungsfeindlichkeit: Die Planer unterdrückten die politischen Gesichtspunkte und überliessen die politische und sachliche Realisierung ihrer einseitig zielorientierten Leitbilder der Politik. Die Politiker wollten zwar eine Planung, aber nur eine Planung und keine sich in ständiger Auseinandersetzung mit der Zukunft – wie auch mit der Vergangenheit – sich bewegende politische Planung oder planende Politik.* Die Planung war nicht auf den politischen Prozess ausgerichtet, und die Politik ging dem Planungsprozess, wenn auch nicht der Planung an sich, aus dem Wege. Dies führte beinahe notwendigerweise zu Fehlleistungen wie mangelnde Ausrichtung der Planung auf Massnahmen oder wie die kritiklose Verwendung von Wenn-Dann-Prognosen als verbindliche normative Prognosen. Daraus resultierten alsdann die kleineren Fehler, beispielsweise die zu grossen Siedlungsgebiete, oder völlig unzulängliche Finanzprognosen, die zwar gewichtig sind, aber nicht den Kern des Problems darstellen. Dieser liegt in der fehlenden Verbindung von Planung und Politik.

Die Verantwortlichkeit

Wenn diese These richtig ist, dann kann für die Planungsfeindlichkeit nicht der *Planer* allein verantwortlich gemacht werden. Dieselbe Verantwort-

tung trifft den *Politiker*, der es unterlassen hat, den Planungsprozess als einen politischen Vorgang zu verstehen und aufzunehmen. Umgekehrt kann der Planer nicht freigesprochen werden, war es ihm doch recht wohl in seiner Funktion als «Prophet» – was er nicht ist und nicht sein kann –, unbelastet von der politischen Verantwortung des Realisierens und der laufenden kritischen Behandlung von antizipierten planerischen Zielen, schöpferisch tätig zu sein. Soll auf der andern Seite die Planungsfeindlichkeit überwunden werden, so muss das Gespräch zwischen Planer und Politiker aufgenommen und muss der Planungsprozess in den politischen Prozess integriert werden. Der simplifizierende Lehrbuchsatz erfahrener Politiker, die Planer möchten sich nicht in die Politik einmischen, kann nicht mehr vertreten werden, weil er dem Gespräch entgegensteht und weil er zum unheilvollen Umkehrschluss geführt hat, der Politiker müsse sich nicht mit der Planung befassen. *Planung und Politik bilden einen einheitlichen Prozess, in dem die Planung die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit der Zukunft ist.* Es geht um die Beschäftigung mit der Zukunft, nicht um deren Voraussage. Wirken und Handeln muss man in der Gegenwart; neben die Kontinuität aus der Vergangenheit aber muss der Endlichkeit des Lebens und der Welt wegen die Zukunftsperspektive treten, welche erlaubt, gegenwärtiges Entscheiden und Handeln nicht nur unter historischen, sondern gleichzeitig auch unter zukunftsgerichteten Aspekten zu beurteilen. So besehen sollte es letztlich zu einer Symbiose von Planung und Politik kommen.

Die Unerlässlichkeit einer gesetzlichen Ordnung

Damit diese Symbiose von Planung und Politik Wirklichkeit wird, bedarf es einer Organisation, eines Verfahrens und der Verbindlichkeit des Rechts. Organisation und Verfahren sind dabei wichtige Dinge, der eigentliche Kristallisationspunkt aber liegt beim Recht; denn *ohne Recht gibt es keine Verbindlichkeit*. Ohne Verbindlichkeit aber gibt es keine dauerhafte und leistungsfähige Organisation, gibt es keine geordneten Verfahren und vor allem gibt es keine zwingenden Verhaltensnormen, die planerische Ziele als Massnahmen durchsetzen. Die Planung ohne Recht ist unverbindliche Gedankenarbeit. *Die Planung mit Recht stellt die Überführung der Gedankenarbeit in die Wirklichkeit sicher.* Die Planung bedarf also

des Rechts, soll ihr Denkmal nicht das mehrbändige Gutachten sein. Damit ist aber von einer ganz anderen Seite her erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die faktisch gehandhabte Trennung von Planung und Politik sachlich falsch war; das Recht geht aus dem politischen Prozess hervor, und da die Planung des Rechts bedarf, muss sie im politischen Prozess zur Sprache kommen wie umgekehrt der Rechtserzeugungsprozess ohne Planung die zukunftsgerichteten Aspekte vernachlässigt. Mit der engen Verknüpfung von Planung und Politik, von Planung und Recht, nimmt nun aber die Planung nicht mehr eine Sonderstellung ein, die ihr erlaubt, gleichsam über alles hinweg im apolitischen Raum frei sich zu bewegen. Sie ist *an das geltende Recht gebunden*, auch wenn sie Anregungen für Rechtsänderungen beisteuern kann. Sie ringt als dauernder Prozess mit den statischen Elementen des Rechts, das in allen seinen strukturellen Erscheinungen auf die Rechtssicherheit ausgerichtet ist. Hier treten notwendigerweise Konflikte auf, die durch eine differenzierte rechtliche Ordnung der Planung im Rahmen der materiellen Anforderungen eines demokratischen, liberalen, sozialen und föderativen Rechtsstaates bewältigt werden müssen.

- Die Ordnung des Planungsrechts ist gerade wegen dieses Spannungsverhältnisses zwischen den Postulaten der Planung als einem dauernden Prozess und der Rechtssicherheit eine ungemein schwierige, aber faszinierende Aufgabe. Vor allem ist sie eine notwendige, da das Recht die Symbiose von Planung und Politik gewährleisten muss.

Diese allgemeinen Gedanken mögen abstrakt erscheinen. Sie stellen aber den Hintergrund dar, auf dem die Beschäftigung mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung sich vollziehen muss. Die Raumplanung ist ja nicht die Planung schlechthin. Sie ist nur eine der möglichen, wenn auch heute die politisch im Vordergrund stehende Ausformung der staatlichen Planung. Neben der Raumplanung gibt es die zahlreichen Planungsarten der Gesundheitsplanung, der Bildungsplanung, der Energieplanung, der Verkehrsplanung, der Finanzplanung usw. Sie haben noch kaum eine rechtliche Normierung erfahren. Aber auch sie bedürfen des Rechts, und früher oder später werden neben dem Raumplanungsrecht weitere Normen über die Planung im allgemeinen und die Be-

reichsplanungen, wie wir sie erwähnt haben, treten. Der Auseinandersetzung um das Raumplanungsrecht kommt deshalb ganz *grundsätzliche Bedeutung* zu, geht es doch darum, wenigstens eine der grossen Planungsaufgaben der Herrschaft des Rechts zu unterstellen und den Planungsergebnissen die für die Realisierung notwendige Verbindlichkeit zu geben.

Politische Gründe für ein Bundesgesetz über die Raumplanung

Warum benötigen wir ein Bundesgesetz über die Raumplanung? Die Antwort liegt nun – ganz grundsätzlich betrachtet – auf der Hand. Da der moderne Staat mit seiner Leistungs- und Lenkungsverwaltung plant – er muss sich laufend Rechenschaft geben, wie er die Interdependenzprobleme zwischen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft bewältigen und wie er die knappen Ressourcen bewirtschaften will –, muss diese teils unbewusste, teils im Geheimen der Verwaltung und in der nebulösen Kunst des Regierens sich vollziehende Planung zu einer öffentlichen und in den politischen Prozess integrierbaren gemacht werden. Nur so wird sie *überprüfbar, nachvollziehbar und realisierbar*. Wird diese Planung nicht zu einer öffentlichen und an den Normen des Rechtsstaates gemessenen, so ist sie willkürlich. Die Gesetzgebung über die Raumplanung – auf kantonaler wie auf Bundesebene – bringt uns deshalb nicht einen Planungsvogt, wie vielfach geltend gemacht wird, sondern eine rechtliche *Durchnormierung einer Planung*, die sonst willkürlich ihr Wesen treibt. Die rechtliche Erfassung erlaubt alsdann die Regelung eines *Rechtsschutzes* und bringt damit dem Bürger die Gewähr, nicht der Planung ausgeliefert zu sein. Die Planung kann keine «*faits d'accompli*» mehr schaffen, sondern die politischen Instanzen müssen – bevor sie Einzelentscheidungen treffen – *grundsätzliche, zukunftsorientierte Ordnungen* aufstellen und von daher im Einzelfall abwägend die sich ergebenden Dispositionen treffen.

Neben diese grundsätzlichen Aspekte treten praktische. Ohne ein Bundesgesetz über die Raumplanung sind die Kantone der angedeuteten «Geheimplanung» des Bundes ausgeliefert. Während sie nach Massgabe der kantonalen Bau- und Planungsgesetze planend in die Zukunft schreiten, wäre der Bund von einer Offenlegung seiner planerischen Dispositionen befreit und die Kantone könnten angesichts der wachsenden Bundeskompetenzen noch und

noch und von Fall zu Fall in ihren raumplanerischen Bemühungen durch den Bund desavouiert werden. Ein weiterer Grund liegt in der Tatsache, dass es ohne eine minimale nationale Raumordnungsvorstellung nicht geht. Eine *nationale Raumordnung* entsteht nicht durch eine Aufzählung von 25 kantonalen Gesamtplänen. Zudem darf nicht übersehen werden, dass der Bund durch seine überaus zahlreichen raumbedeutsamen Kompetenzen – Energie, Verkehr, Wohnungsbau, Umweltschutz usw. – und vor allem über das Subventionswesen auf die *Realisierung der Raumordnung* entscheidenden Einfluss hat.

● Ein Bundesgesetz über die Raumplanung liegt deshalb im Interesse einer föderalistisch gegliederten, wirksamen kantonalen Raumplanung, zwingt doch dieses Gesetz den Bund, seine Absichten für die Kantone sichtbar zu machen. Das Verhalten des Bundes wird berechenbar. Weil das Bundesgesetz über die Raumplanung ein Grundgesetz ist und nach der Verfassung sein muss, lässt es den Kantonen von vornherein den notwendigen Entscheidungs- und Handlungsraum. Mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung wird also nicht ein Planungsvogt eingesetzt, sondern die raumbedeutsame Aktivität des Bundes wird gesetzlich erfasst und die Willkür begrenzt. Es wird nicht der Föderalismus untergraben, sondern die Kantone erhalten die Gewähr, dass der Bund sie in ihren planerischen Absichten auch mit seinen Massnahmen ernst nimmt.

Der Inhalt des Raumplanungsgesetzes

Nach dieser Übersicht wollen wir uns nun einer kurzen Darstellung des Inhalts des Bundesgesetzes zuwenden.

a) Instrumente und Verfahren

Das Bundesgesetz über die Raumplanung regelt in seinem Kern die Instrumente und das Verfahren der Raumplanung. Es will nämlich erreichen, dass in den Kantonen vergleichbare Instrumente angewandt werden und dass die Planungen der Kantone unter sich und im Verhältnis zum Bund – durchgehend – vergleichbar und damit koordinierbar werden. In diesem Sinne schreibt das Bundesgesetz den Kantonen die Durchführung einer *kantonalen Gesamtplanung* vor, eine Aufgabe, die in den neuesten kantonalen Planungsgesetzen ohnehin vorgesehen ist, nun

aber von allen Kantonen wahrgenommen werden soll. Gleichzeitig verpflichtet das Bundesgesetz den Bund, auch seine für die Raumordnung wichtigen Vorhaben planerisch zu erfassen und so darzustellen, dass die entsprechenden Angaben von der kantonalen Planung verarbeitet werden können. Dies ist der Zweck der Vorschriften über die *eidgenössischen Sachplanungen*. Damit die Planung nicht bei planerischen Darstellungen stehen bleibt, hält das Bundesgesetz die Kantone des weitern an, aufgrund der Gesamtrichtpläne *Nutzungspläne* zu erlassen, die für den Bürger unmittelbar verbindlich sind. Auch dieses Institut ist für das kantonale Recht nicht neu, sind doch unter dem Begriff des Nutzungsplans die bekannten Instrumente des Zonenplans, des Überbauungsplans und des Gestaltungsplans zu verstehen, also Planarten, die das kantonale Recht in dieser oder jener Ausgestaltung bereits anwendet. Damit die durchgehende Planung von unten nach oben und von oben nach unten wirklich spielt, musste das Bundesgesetz die *Genehmigungspflicht* für kommunale und regionale Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde vorsehen, wie es auch die Genehmigungspflicht für kantonale Gesamtrichtpläne durch den Bundesrat vorschreibt. Allerdings ist die Prüfung des Bundesrates beschränkt, da er lediglich die Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, die angemessene Berücksichtigung der Bundesaufgaben und die Koordination mit den angrenzenden Kantonen und dem benachbarten Ausland feststellen kann. Der Bund darf also die Zweckmässigkeit der kantonalen Dispositionen nicht überprüfen.

b) Zielsetzung

Materiell steht für das Bundesgesetz das Ziel der *Ausscheidung Siedlungsgebiet / Nichtsiedlungsgebiet* im Vordergrund. Was will das Bundesgesetz mit den entsprechenden Vorschriften, wenn es bestimmt, dass als Siedlungsgebiet nur Land ausgeschieden werden darf, das bereits weitgehend überbaut ist oder das in absehbarer Zeit, längstens aber innert 20 bis 25 Jahren seit Erlass der Gesamtrichtpläne, für eine geordnete Besiedlung benötigt wird und innert dieser Frist erschlossen werden kann und das nicht übermässig grosse Ballungsräume zur Folge hat? Es will eine *zweckmässige Nutzung des Bodens* erreichen, der Verschwendung des unvermehrten Gutes Boden entgegenwirken und der Landwirtschaft den notwendigen Flächenbedarf

sichern, ganz allgemein aber dem Lebensraum Schweiz wieder ein Gesicht und freien Atem zurückgeben. Nur so wird es nämlich möglich, aktiven Landschaftsschutz und lebensnotwendigen Umweltschutz zu treiben. Der Gesetzgeber hat aber deutlich gesehen, dass es mit einer massvollen Beschränkung des Siedlungsgebietes nicht sein Bewenden haben kann. Dieser Beschränkung muss nämlich im Interesse der inneren Lebenskraft des Siedlungsgebietes eine Aktivierung des Baugebietes gegenüberstehen. Dies will das Gesetz durch die *Erschliessungspflicht* bewirken, wonach die zuständigen Gemeinwesen verpflichtet sind, die Erschliessung der Bauzonen zeitgerecht durchzuführen. Dem Ziel einer geordneten Besiedlung dienen sodann die wichtigen Vorschriften über die Landumlegung und die konkreten Bestimmungen über die Baubewilligungspflicht und die Erschliessung.

c) Rechtsstaatliches Erfordernis

Einen weiteren Kernpunkt des Bundesgesetzes bilden die Vorschriften über die *materielle Enteignung*, also Vorschriften über die Entschädigungspflicht des Staates in denjenigen Fällen, in welchen er durch rechtmässige planerische Massnahmen einen erheblichen Schaden verursacht. Diese wichtige Frage war weitgehend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überlassen. Für die Rechtssicherheit des Bürgers ist es nun aber nicht unwesentlich, dass diese Fragen gesetzlich geordnet werden, so dass für ihn deutlich ist, in welchen Fällen Entschädigung gewährt werden muss. Nicht zuletzt legt das Bundesgesetz über die Raumplanung einige *rechts-*

staatliche Grundsätze fest. Es regelt den *Rechtsschutz* und ordnet die *Informationspflicht* über Planungsbelange. Die kantonalen Gesamttrichtpläne müssen von Bundesrechts wegen öffentlich bekanntgemacht werden. Der Bürger erhält Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äussern; die Behörden haben zu den Einwendungen Stellung zu beziehen.

Umstrittene Fragen

Die wesentlichen Punkte des Raumplanungsgesetzes sind aufgezeigt. Es enthält nun aber noch einige weitere Vorschriften, die in der parlamentarischen Diskussion umstritten waren und die deshalb einen Stellenwert bekamen, der den eigentlichen Inhalt des Raumplanungsgesetzes zu überdecken droht. Es sind dies die Vorschriften über die ausserordentliche *Enteignung*, die *Mehrwertabschöpfung* und den *volkswirtschaftlichen Ausgleich* sowie die *Abgeltung*. Die ausserordentliche Enteignung soll dann Platz greifen, wenn die Durchführung eines Nutzungsplans unmöglich oder übermässig erschwert wird. Die Mehrwertabschöpfung will Mehrwerte, die ein Grundeigentümer durch staatliche Planungsmassnahmen «gratis» erhält, also Planungsgewinne, in angemessener Weise abschöpfen. Durch den volkswirtschaftlichen Ausgleich soll der Land- und Forstwirtschaft eine Abgeltung für die Auflagen und Leistungen zukommen, die sie im Interesse der Raumplanung auf sich nehmen. In gleicher Weise ist ein Ausgleich zugunsten von Gebieten vorgesehen, die durch Massnahmen der Raumplanung in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Der Bund kann ferner Entschädi-

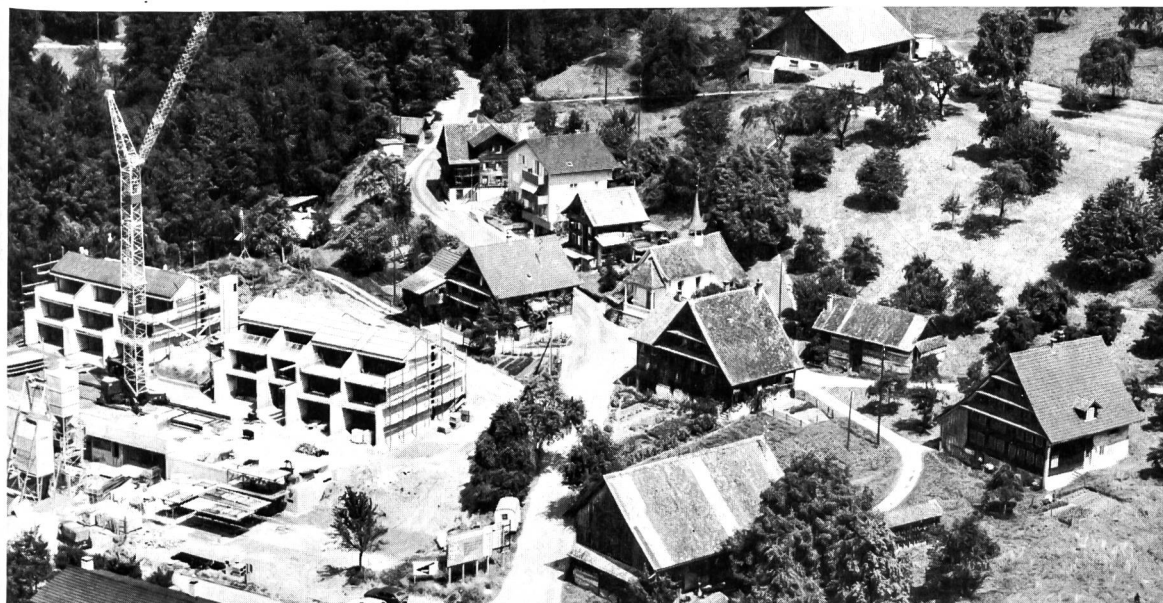
gungen an Besitzer von Grundstücken gewähren, die für Erholungs- und Schutzzwecke in unzumutbarer Weise beansprucht werden.

Man darf sich fragen, ob die Regelungen in der Sache und im Detail glücklich sind. Wenn man aber fragt, welches die entscheidenden Dinge sind, welche durch das Bundesgesetz geordnet werden, dann wird man erkennen, dass mit den Bestimmungen über die ausserordentliche Enteignung, die Mehrwertabschöpfung, den volkswirtschaftlichen Ausgleich und die Abgeltung letztlich Nebenfragen berührt werden, auch wenn sie unter diesem oder jenem Gesichtspunkt von grundsätzlicher Bedeutung sein mögen.

Das Ganze sehen

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vermag nicht alle Erwartungen aller Kreise zu erfüllen. Die einen betrachten die Regelung als ein inhaltliches Minimum, andern geht es entschieden zu weit. Zeigt aber nicht gerade diese Diskrepanz, dass es lohnend sein muss, sich mit dieser gesetzgeberischen Arbeit eingehend auseinanderzusetzen und jede schlagwortartige Argumentation – dafür oder dagegen – zu vermeiden? In einer abschliessenden Würdigung ist das Werk als Ganzes zu gewichten.

- So besehen schafft es die unerlässlichen gesetzlichen Grundlagen für die schweizerische Raumplanung. Es integriert eidgenössische Raumplanung und Politik und trägt deshalb dazu bei, die Ursache der Planungsfeindlichkeit an der Quelle zu bekämpfen. pl



Wie die Faust aufs Auge?

Passt dieser Neubau im Weiler mit den währschaften Bauernhäusern und der Kapelle nicht wie die Faust aufs Auge? Dieser bedauerliche Stilbruch entstand im Oberdorf des zugerischen Walchwil. (Flugaufnahme: Comet)